

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 112/84

B E S C H L U S S

in Sachen

Rechtsanwalt Dr. Gerhard M. [REDACTED],
Zentralstraße 10, Bonn-Mitte,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. ...

2. Rechtsanwalt Helmut V. [REDACTED],
Zentralstraße 10, Bonn-Mitte,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter
Dr. Ankermann, Dr. Skibbe, Görtner und Gnaak

am 1. August 1984
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Zwangsvollstreckung
aus der Pfändung des Obergerichtsvollziehers
WÜNNEN vom 3. November 1978 - DR II 2193/78
und DR II 2194/78 - einstweilen einzustellen,
wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Beklagten ließen aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen
verschiedene Gegenstände pfänden. Mit der Behauptung,
diese seien ihnen zur Sicherheit übereignet gewesen,
beantragt der Kläger in Wege der Widerspruchsklage,
die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären.
Nachdem das Landgericht das Verfahren gegen den Be-
klagten zu 1 ausgesetzt hatte, hat das Berufungsgericht
die Klage gegen den Beklagten zu 2 abgewiesen, ohne die
Beschwer festzusetzen. Der Kläger beantragt, die Be-
schwer entsprechend dem von ihm behaupteten Wert
der gepfändeten Gegenstände auf über 40.000 DM fest-
zusetzen und die Zwangsvollstreckung aus der Pfändung
einstweilen einzustellen.

Die Statthaftigkeit der Revision hängt davon ab,
ob die Beschwerde des Klägers 40.000 DM übersteigt
(§ 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Entgegen seiner Ansicht

Let der Wert der Sache nicht derjenige der Gegenstände, sondern der Betrag der Forderung, für die geteilt wurde, es sei denn, daß die Gegenstände einen geringeren Wert haben (entsprechende Anwendung von § 6 ZPO). Dann das Abrechnungsverhältnis steht dem Forderungsbetrag als das Vollstreckungsamt (vgl. ZPO § 6 Nr. 6). Das der Betrag der Forderung 40.000 DM übersteigt, hat der Kläger nicht dargelegt und glaubhaft gemacht (vgl. ZPO § 6 Nr. 6). Daher ist ein Aufhebungsantrag hinsichtlich der Zwangsversteigerung nicht gegeben.

Rechtsanwalt Dr. Heide

Dr. Heide

Dr. Heide